

## Aufnahmereglement für die Aktivmitgliedschaft im BSFA

### 1. Grundsatz

Aktivmitglied im BSFA kann werden, wer im Fachbereich Farbgestaltung in der Architektur tätig ist und den Geschäftssitz in der Schweiz hat.  
Die Aufnahme erfolgt gemäss Aufnahmereglement und Statuten BSFA (Artikel 3).

### 2. Qualifikation

Aktivmitglieder zeichnen sich durch Ausbildung und/oder Erfahrung sowie Fachkenntnisse in der Farbgestaltung aus.  
Sie üben den Beruf als Farbgestalterin oder Farbgestalter in der Architektur im Sinne des Berufsbildes des BSFA aus.

### 3. Aufnahme

- 3.1 Farbgestalterinnen und Farbgestalter mit eidgenössisch anerkanntem Diplom auf der Stufe Höhere Fachschule im Bereich Farbgestaltung am Bau bewerben sich mittels ausgefülltem Aufnahmeformular und Diplomkopie. Sie werden per Datum ihrer Anmeldung als Aktivmitglied aufgenommen.
- 3.2 Alle weiteren BewerberInnen für eine Aktivmitgliedschaft im BSFA reichen ihre Bewerbung „sur dossier“ ein. Die Eingabe enthält:
  - Kopie Ausbildungsnachweise
  - Nachweis der aktuellen, Berufstätigkeit und Erfahrung anhand von 3 realisierten Projekten
  - Dokumentation der drei Arbeiten, je auf max. drei A3-Seiten
  - Beschreibung Motivation für die Mitgliedschaft in 4 – 5 Sätzen
- 3.2.1 Die Aufnahmekommission BSFA beurteilt die Bewerbung gemäss Reglement und Statuten und gibt die Empfehlung zur Aufnahme oder Ablehnung an den Vorstand weiter. Die BewerberInnen werden vom Vorstand über das Ergebnis der Empfehlung informiert. Alle Beteiligten des Aufnahmeverfahrens unterliegen der Schweigepflicht.
- 3.2.2 Für die Bewerbungen gilt jeweils der auf [bsfa.ch](http://bsfa.ch) festgelegte Eingabetermin, in der Regel ist dies der 1. November des laufenden Jahres. Die definitive Aufnahme der BewerberInnen „sur dossier“ findet jeweils im Frühjahr an der Mitgliederversammlung statt.

### 4. Mitgliederversammlung

Die Aktivmitglieder entscheiden über die Aufnahme der durch die Aufnahmekommission empfohlenen BewerberInnen.

Es wird gewünscht, dass sich die BewerberInnen und die neuen Aktivmitglieder mit Diplom HF an der Versammlung persönlich kurz vorstellen.

### 5. Rekurs

Abgewiesene BewerberInnen können innert 14 Tagen nach dem Zustelldatum der Absage per Einschreiben einen schriftlich begründeten Rekurs zuhanden des Vorstands einreichen. Nach Rücksprache mit der Aufnahmekommission entscheidet der Vorstand über die Empfehlung zur Aufnahme oder Ablehnung zuhanden der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann bei Bedarf BewerberInnen zu einem persönlichen Gespräch einladen.

Abgelehnte BewerberInnen können frühestens ein Jahr nach der Bewerbung einen neuen Antrag stellen.